

99010019020009, 99010019020009

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit beantragen

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/213421371/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010019020009, 99010019020009
Leistungsbezeichnung I	Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit beantragen
Leistungsbezeichnung II	Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung der Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug

Modul	Sachverhalt
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bundesagentur für Arbeit, Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, Berufsausübungserlaubnis, Qualifizierungsmaßnahmen, Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation, Aufenthaltserlaubnis, Anerkennungsverfahren, Berufsqualifikation: Ausländische Berufsqualifikation, Befristung, Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, Aufenthaltstitel, Vermittlungsabsprache
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_16d.html https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_16d.html

Modul	Sachverhalt
	https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/_2.html
Teaser	Sie können Ihre Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit verlängern lassen, wenn Sie hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllen.
Volltext	Sie können die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragen, wenn das Verfahren zur Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation noch fort dauert. Das Verfahren zur Anerkennung umfasst die Zeit von der Antragstellung bis zur Erteilung eines das Verfahren abschließenden Anerkennungsbescheids durch die zuständige Anerkennungsstelle. Dies schließt die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen und sich daran anschließenden Prüfungen ein, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder die Erlangung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind. Im Falle der Verlängerung wird Ihre Aufenthaltserlaubnis erneut befristet. Die Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung der Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung Ihres Herkunftslandes wird jeweils um ein Jahr bis zu einer Höchstdauer von drei Jahren verlängert. Nach Ablauf von drei Jahren können Sie, wenn Sie das Anerkennungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für ein Jahr oder eine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltsweg erhalten (z.B. zum Studieren, zur Absolvierung einer Berufsausbildung oder zur Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft). Die Bundesagentur für Arbeit muss erneut der Ausübung der Beschäftigung in dem angestrebten Berufsfeld zustimmen. Die Zustimmung wird befristet für ein Jahr erteilt. Diese kann erteilt werden, wenn Sie nachweisen können, dass Sie das Anerkennungsverfahren weiterhin betreiben. Die Aufenthaltserlaubnis kann in der Regel nicht

Modul	Sachverhalt
	verlängert werden, wenn dies bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bereits ausgeschlossen wurde.
Erforderliche Unterlagen	• Pass oder Passersatz • Aktuelles biometrisches Foto • Bestehender Aufenthaltstitel • Nachweise zum Lebensunterhalt (z.B. Sperrkonto bei einer Bank) • Nachweis über Ihre Krankenversicherung • Arbeitsvertrag • Mietvertrag • Nachweise über das Anerkennungsverfahren (z.B. Erstbescheid der anerkennenden Stelle oder die Teilnahmebescheinigung für eine Qualifizierungsmaßnahme)
Voraussetzungen	• Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz sowie die gültige Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit nach § 16d Absatz 4 Aufenthaltsgesetz. • Die Geltungsdauer Ihrer Aufenthaltserlaubnis wird in naher Zukunft ablaufen. • Sie betreiben das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit Ihrer ausländischen Berufsqualifikation oder soweit erforderlich, zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bei der zuständigen Anerkennungsstelle in Deutschland. • Die Bundesagentur für Arbeit hat der Ausübung der Beschäftigung in dem angestrebten Berufsfeld zugestimmt. Die Zustimmung wird in der Regel durch die Ausländerbehörde eingeholt. • Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor. • Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland • Ihr Lebensunterhalt ist gesichert.
Kosten	• Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit • für einen weiteren Aufenthalt von bis zu drei

Modul	Sachverhalt
	Monaten: EUR 96 • für einen weiteren Aufenthalt von mehr als drei Monaten: EUR 93 • Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in Betracht kommen.
Verfahrensablauf	Die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen. • Je nach Ausländerbehörde und Anliegen kann eine Beantragung über das Internet möglich sein. Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die elektronische Beantragung der Aufenthaltserlaubnis anbietet. • Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie mit der Ausländerbehörde einen Vorsprachetermin. • Während des Termins werden Ihr Antrag entgegengenommen und Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese bitte zum Termin mit). • Für den Fall einer elektronischen Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres OnlineAntrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Gesprächstermin in der Ausländerbehörde zu vereinbaren. Während des Termins werden Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese bitte zum Termin mit). • Wenn Ihrem Antrag entsprochen wird, veranlasst die Ausländerbehörde die Herstellung der eAT Karte. • Nach etwa sechs bis acht Wochen können Sie die eAT Karte bei der Ausländerbehörde abholen. • Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis fallen Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde.
Bearbeitungsdauer	Nach positiver Prüfung des Antrags etwa sechs bis acht Wochen.
Frist	• Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis: spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihrer noch gültigen Aufenthaltserlaubnis • Widerspruchsfrist: 1 Monat
weiterführende Informationen	

Modul

Sachverhalt

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung
Verlängerung zur Anerkennung der Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit
 - Eine Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit kann verlängert werden, wenn ihre Geltungsdauer in naher Zukunft abläuft aber das Anerkennungsverfahren noch nicht abgeschlossen wurde.
 - Die Bundesagentur für Arbeit muss der Ausübung der Beschäftigung im angestrebten Berufsfeld erneut zustimmen. Eine erneute Zustimmung kann für ein Jahr erteilt werden, wenn die ausländische Arbeitskraft das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation weiterhin betreibt.
 - Die Verlängerung ist spätestens acht Wochen vor Ablauf der Befristung zu beantragen.
 - Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen, die bei der erstmaligen Erteilung vorlagen, auch weiterhin vorliegen.
 - Bei der Verlängerung wird die Aufenthaltserlaubnis erneut befristet. Sie wird jeweils um ein Jahr bis zu einer Höchstdauer von drei Jahren verlängert.
 - Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn die Verlängerung bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung bereits von der Ausländerbehörde ausgeschlossen wurde.
 - Je nach Ausländerbehörde und Anliegen ist die Beantragung über das Internet oder nur persönlich möglich.
 - Für die Verlängerung fallen Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde
 - Zuständig: die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde

Ansprechpunkt

Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde
Formulare	• Formulare: behördenspezifische Formulare erhalten Sie bei Ihrer Ausländerbehörde, ggf. werden diese auch online angeboten. • Onlineverfahren vereinzelt möglich • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen erforderlich: ja
Ursprungsportal	Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit beantragen, Apply for an extension of the residence permit for the purpose of recognition of the foreign professional qualification on the basis of an agreement with the Federal Employment Agency